

Geschäftsbedingungen für die Errichtung und Instandhaltung von Elektrotechnischen Anlagen der Firma UTNER Ges.m.b.H.

1 Geltungsbereich

1.1 Der Auftragnehmer arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträgen.

2 Kostenvoranschläge

2.1 Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlag ein Auftrag erteilt wird.

2.2 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

3 Angebote

3.1 Angebote werden nur schriftlich oder über elektronische Übermittlung (Fax, E-Mail usw.) erteilt.

3.2 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4 Bestellungen und Auftragsbestätigungen

4.1 An die UTNER Ges.m.b.H. gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht von der UTNER Ges.m.b.H. erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens der UTNER Ges.m.b.H.

5 Preise

5.1 Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung Änderungen bei den

5.1.1 Lohnkosten und /oder

5.1.2 Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

6 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

6.1 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

6.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben der UTNER Ges.m.b.H. vorbehalten.

7 Leistungsausführung

7.1 Zur Ausführung der Leistung ist die UTNER Ges.m.b.H. frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

7.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen, sind vom Auftraggeber beizubringen; die UTNER Ges.m.b.H. ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

7.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungserfüllung der UTNER Ges.m.b.H. kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

7.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluß nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

8 Leistungsfristen und -termine

8.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für die UTNER Ges.m.b.H. dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist.

8.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von der UTNER Ges.m.b.H. zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der garantierten oder "fix" zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht von der UTNER Ges.m.b.H. zu vertreten sind.

8.3 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 8.2 verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von der UTNER Ges.m.b.H. angemessen gesetzten Frist, ist die UTNER Ges.m.b.H. berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen, im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann die Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte oder Materialien erfordert.

9 Beigestellte Waren

9.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist die UTNER Ges.m.b.H. berechtigt, dem Auftraggeber 10 Prozent von ihren Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.

9.2 Solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

10 Zahlung

10.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, ein Drittel nach Lieferung der Geräte und der Rest nach Schlussrechnung fällig.

10.2 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 8.2 ein, ist die UTNER Ges.m.b.H. berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

10.3 Werden der UTNER Ges.m.b.H. nach Vertragsabschluß Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die UTNER Ges.m.b.H. berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

10.4 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen der UTNER Ges.m.b.H. ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die UTNER Ges.m.b.H. zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder von der UTNER Ges.m.b.H. anerkannt worden sind.

10.5 Skonto wird nur nach Vereinbarung gewährt und muss schriftlich auf der Auftragsbestätigung oder Bestellung dokumentiert sein.

11 Stornogebühr

11.1 Die Stornogebühr beträgt nach Bestellung für noch nicht begonnene Projekte innerhalb der ersten zwei Wochen 20% der Bestellsomme, danach gemäß Ziffer 11.2.

11.2 Die Stornogebühr für ein laufendes Projekt beträgt 30% der Auftragssumme und zusätzlich muss der gesamte Aufwand inkl. Überstunden bis zum Zeitpunkt der Stornierung bezahlt werden.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der UTNER Ges.m.b.H.

12.2 Die Weitergabe von im Vorbehalteigentum stehender Waren und Geräte an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der UTNER Ges.m.b.H. gestattet.

12.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden der UTNER Ges.m.b.H. Umstände gemäß 10.3 bekannt, ist die UTNER Ges.m.b.H. berechtigt, die in seinem Vorbehalteigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

13 Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

13.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

13.1.1 an bereits vorhandenen Leistungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler

13.1.2 bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich,

13.1.3 solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13.2 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

14 Gewährleistung

14.1 Für offene Mängel, die bereits bei der Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

14.2 Unbeschadet eines Wandelungsanspruches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist; ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl der UTNER Ges.m.b.H. angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.

14.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleiben spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

15 Schadenersatz

15.1 Die UTNER Ges.m.b.H. haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.

15.2 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder die UTNER Ges.m.b.H. hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

15.3 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

16 Produkthaftung

16.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstiger Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

17 Erfüllungsort

17.1 Erfüllungsort ist Kottlingbrunn, der Sitz der UTNER Ges.m.b.H.

18 Gerichtsstand

18.1 Gerichtsstand ist Baden bzw. das zuständige Landesgericht.